



Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung einer Genehmigung
nach dem
Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die

whs Gesellschaft für Energietechnik mbH

Anlage: Windkraftanlage (Nr. 3)

Stand: 16. September 2021

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 S. 1 u. Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG wird auf Antrag der Trägerin des Vorhabens folgende Genehmigung vom 03.08.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„1. Auf Antrag vom 31.10.2018 wird der

Fa. whs Gesellschaft für Energietechnik mbH, Hauptstraße 25, 64390 Erzhausen,

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen genehmigt,

eine Windkraftanlage (Nr. 3)

zu errichten und zu betreiben (§ 4 BImSchG)

und zwar auf dem

Grundstück in Michelstadt
Kreis Odenwald,
Gemarkung Vielbrunn,
WKA Nr. 3: Rechtswert 32 U 506.405 (ETRS 89/UTM)
Hochwert 5.504.940 (ETRS 89/UTM)
Flur: 21
Flurstück: 2.

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und der Betrieb nach § 4 BImSchG einer Windkraftanlage (in den Unterlagen als Nr.3 benannt) vom Typ Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabhöhe von ca. 166 m und einem Rotordurchmesser von ca. 150 m.
- die Herrichtung entsprechender Kranauflastflächen für die Montage,
- den Bau der zugehörigen Nebeneinrichtungen (Verbindungswege, Trafostation usw.),

entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen.

Die Genehmigung wird, wie beantragt, befristet erteilt. Sie erlischt 30 Jahre nach Erteilung der Genehmigung.

2. Das verweigerte Einvernehmen der Stadt Michelstadt wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

3. Die Ziffer 1 ist gem. § 63 BImSchG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 wird angeordnet.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel** erhoben werden.

2. Auf Antrag kann der
Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel

die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, vom **12.10.2021 bis 25.10.2021**, im **Regierungspräsidium Darmstadt**, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, Zimmer 2.059, aus und kann dort während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 06151 12 3752) eingesehen werden.

Im gleichen Zeitraum liegt eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides im Stadthaus der **Stadt Michelstadt**, Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt, Zimmer 115, 1. OG, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 06061 74113 wird empfohlen.

Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, am **26.10.2021**, und läuft bis zum **25.11.2021**.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/> im Bereich [Umwelt>Lärm/Luft/Strahlen>Datenschutzhinweise](#)

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt

Aktenzeichen: IV/Da 43.1 - 53e621 - 7/10-WHS-7aaa

Darmstadt, den 16. September 2021